

Hauptsatzung vom 22. Juli 2014

Inhaltsübersicht

Abschnitt I - Form der Gemeindeverfassung	
§ 1 Gemeinderatsverfassung	Seite 1
Abschnitt II - Gemeinderat	
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten	Seite 1
§ 3 Zusammensetzung	Seite 2
Abschnitt III - Ausschüsse des Gemeinderats	
§ 4 Beschließende Ausschüsse	Seite 2
§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse	Seite 2
§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen	Seite 3
§ 7 Verwaltungsausschuss (VA)	Seite 3
§ 8 Technischer Ausschuss (TA)	Seite 4
Abschnitt IV - Bürgermeister	
§ 9 Rechtsstellung	Seite 5
§ 10 Zuständigkeiten	Seite 5
Abschnitt V – Schlussbestimmungen	
§ 11 Inkrafttreten	Seite 6

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat der Gemeinderat der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen am 22. Juli 2014 die Hauptsatzung, am 15. Juli 2019 die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschießende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss (VA),
 2. der Technische Ausschuss (TA).
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem
 - und neun weiteren Mitgliedern des Gemeinderats für den VA
 - und neun weiteren Mitgliedern des Gemeinderats für den TA.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 35.000 Euro aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zustän-

digkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungsausschuss (VA)

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabeangelegenheiten,
 3. Wirtschaftsförderung,
 4. Schulangelegenheiten und Kindergartenangelegenheiten,
 5. Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 6. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
 7. Marktangelegenheiten,
 8. Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
 9. die Verwaltung der Stiftung Uhdlingen-Mühlhofen,
 10. die Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe „Wasserwerk Uhdlingen-Mühlhofen“ und „Abwasser Uhdlingen-Mühlhofen“.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über
 1. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 7 bis 9 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt;
 2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall;

3. die Stundung von Forderungen,
 - 3.1 von mehr als 2 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - 3.2 von mehr als 6 Monaten und mehr als 7.500 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro;
4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt;
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 35.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall;
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall.

§ 8

Technischer Ausschuss (TA)

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
3. Verkehrswesen,
4. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
5. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
6. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
7. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen mit Ausnahme der Uferanlage in Unteruhldingen,
8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§14 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB);
 - 1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, ausgenommen Carports, Garagen, Gaupen und Stellplätze (§ 31 BauGB)
 - 1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB);
 - 1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ausgenommen Wohnbauvorhaben mit bis zu zwei Wohneinheiten, Carports, Garagen, Gaupen und Stellplätze (§ 34 BauGB);
 - 1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn in den Fällen 1.1 bis 1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;
2. die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen nach den §§ 53 Abs. 2 und 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg –LBO-, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist;

3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall;
4. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB;
5. die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

IV. Bürgermeister

§ 9 Rechtstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 35.000 Euro im Einzelfall;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
 3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 6 TVÖD bzw. S 2 bis S 6 Sozial- und Erziehungsdienst (SuE), Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten u.a. in Ausbildung stehenden Personen, sowie der Abschluss von Dienstverträgen soweit die Mittel hierfür im Haushaltsplan eingeplant oder vom Gemeinderat bewilligt sind;
 4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - 6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 7.500 Euro;
 7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 Euro beträgt;

8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 35.000 Euro im Einzelfall;
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall;
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
13. die Erklärung über die Nichtausübung des Vorkaufrechts gemäß §§ 24 ff BauGB;
14. die Beauftragung der Feuerwehr der Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.
15. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde zu Bauvorhaben bei der Entscheidung über
 - 15.1 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bei Carports, Garagen, Gaupen und Stellplätzen (§ 31 BauGB);
 - 15.2 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile bei Wohnbauvorhaben mit bis zu zwei Wohneinheiten, Carports, Garagen, Gaupen und Stellplätzen (§ 34 BauGB);
16. die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen nach den §§ 53 Abs. 2 und 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg –LBO- für die in Nr. 15 genannten Vorhaben;
17. Der Bürgermeister informiert den Technischen Ausschuss in seiner nächsten Sitzung über die getroffenen Entscheidungen nach Nr. 15 und 16.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 14. September 2004 außer Kraft. Das Inkrafttreten späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Satzungen zur Änderung der Hauptsatzung. Die letzte Änderung trat am 20.07.2019 in Kraft.

Ausgefertigt:
Uhdingen-Mühlhofen, den 23. Juli 2014

gez.
Lamm
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.